Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Stadtverwaltung Meckenheim Frau Désirée Bergmann Postfach 1180 53333Meckenheim

Erzbistum Köln | Generalvikariat Stabsabteilung Recht

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln Postanschrift: Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1547 Telefax 0221 1642 1095

gisela.mallmann-dourgounis@ erzbistum-koeln.de www.erzbistum-koeln.de

Pax-Bank eG Köln Konto-Nr. 55 050 BLZ 370 601 93

IBAN DE74 3706 0193 0000 0550 50 BIC GENODED1PAX

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

SBK7/GK7

Bearbeiter/-in

Unser Zeichen

Datum

14.04.2022

32 15 01 - OB VO

Frau Mallmann-

R60888 /75

2. Mai 2022

2022

Dourgounis

Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Meckenheim 2022, Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Bergmann,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.04.2022 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als "Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt". Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als "Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt."

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 -, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Mallmann-Dourgounis Sachbearbeiterin

Malhari Derfin